

Satzung
über den Gewerbesteuerhebesatz

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO), §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 12.02.2008 folgende Satzung über den Gewerbesteuerhebesatz beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Neckartailfingen erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital wird auf 340 von Hundert der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neckartailfingen, den 13.02.2008

J. T i m m
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.